



Rotary Club Bern

Weisung über die Zusammenarbeit zwischen Club und Stiftung bei gemeinnützigen Projekten und Zuwendungen

Abgrenzung der Zuständigkeiten von Vorstand (VS), Kommission
Gemeindienst (KG), Kommission Internationaler Dienst (KI) und
Stiftungsrat (SR)

Vorbemerkungen

Der VS und die von ihm eingesetzten KG und KI betrachten gemeinnützige Projekte und Zuwendungen als eine ihrer wesentlichen Aufgaben.

Der SR hat für die Stiftung eine finanzielle Verantwortung, die nicht delegierbar ist.

Grundzügen einer Regelung

1. Der Vorstand ist für konzeptionelle Planung und ausreichende Koordination der gemeinnützigen Tätigkeiten des Clubs verantwortlich. Er ist für die Information an den Club-Treffen besorgt.
2. Der SR entscheidet allein über Zuwendungen im Rahmen des Stiftungszweckes bis CHF 1'000.- im Einzelfall. Für höhere Zuwendungen bedarf er der Zustimmung des VS.
3. Der VS entscheidet allein über Projekte und Zuwendungen, welche für die Stiftung keine finanziellen Folgen haben.

Dazu gehören auch Projekte, die vollumfänglich durch Sonderbeiträge (d.h. Spenden ausschliesslich für das betreffende Projekt) finanziert werden, auch wenn diese Beiträge aus Steuergründen bei der Stiftung zufließen. Die Projekte müssen indessen dem Stiftungszweck entsprechen.
4. Der VS bedarf der Zustimmung des SR für Projekte, welche für die Stiftung finanzielle Folgen haben oder haben können.

Dazu gehören auch Projekte, für die die Stiftung eine Defizitgarantie übernehmen soll.

Die Zustimmung ist von der KG resp. KI rechtzeitig und in der Regel vorgängig des Entscheids des VS einzuholen.

Befürwortet der VS ein Projekt, so erteilt der SR die Zustimmung zur finanziellen Beteiligung, wenn die Finanzplanung und Finanzlage der Stiftung es erlaubt und das Projekt im Rahmen des Stiftungszweckes liegt. Er macht darüber hinaus nicht nochmals eine Zweckmässigkeitsprüfung.
5. Die Initiative für die Aufgreifung und die Verantwortung für die Durchführung von Sozialprojekten in der Schweiz mit persönlichen Einsätzen liegt bei der KG, diejenige für rein finanzielle Unterstützungen in der Schweiz beim SR. Vorbehalten bleiben vom VS ausdrücklich genehmigte Delegationen.
6. Die Initiative für die Aufgreifung und die Verantwortung für die Durchführung von Projekten im Ausland liegen bei der KI. Vorbehalten bleiben vom VS ausdrücklich genehmigte Delegationen.

So beschlossen vom Vorstand und vom Stiftungsrat.

Bern, 1. Juli 2002

Die Präsidenten von Club und Stiftung:


P. Spori


J. Vaterlaus